

## Mitteilungsblatt Nr. 193

1. Satzung zur Änderung der DPO für den Studiengang Versorgungstechnik vom 03.07.2002 (MB 85, 19.12.2002)

Der Präsident 19.05.2010 Auf Grund der §§ 17 Abs. 5 und 21 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Architektur, Bauingenieurwesen und Versorgungstechnik am 19.04.2010 folgende Änderungssatzung erlassen:

Die Diplomprüfungsordnung des Studienganges Versorgungstechnik vom 19.12.2002 wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Der § 30 wird wie folgt neu gefasst:

## § 30 DPO In Krafttreten/Außer Krafttreten

- (1) Die Fassung der Prüfungsordnung vom 19.12.2002 ist am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft getreten (20.12.2002).
- (2) Letztmalig wurden Studierende in diesem Studiengang zum Wintersemester 2004/2005 immatrikuliert.
- (3) Die DPO tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2012 außer Kraft. Die Zeit vom 01.09.2008 bis zum 31.08.2012 gilt als Auslaufzeit dieses Diplomstudienganges.
- (4) Die Lehrveranstaltungen wurden im Wintersemester 2008 letztmalig angeboten. Noch ausstehende Prüfungen, einschließlich des Praktischen Studiensemesters und der Wiederholungsprüfungen müssen im Sommersemester 2011 bzw. im Wintersemester 2011/2012 abgelegt sein. Werden die Fristen versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch und es erfolgt die Exmatrikulation.
- (5) Die Diplomarbeit und das Kolloquium müssen bis zum Ende des Sommersemesters 2012 bestanden sein. Bei Nichterfüllung erlischt der Prüfungsanspruch und der Studierende wird exmatrikuliert.
- (6) In der Auslaufzeit entsprechend Abs. 4 gelten die Studierenden ohne eigene Anmeldung zu allen Fachprüfungen als angemeldet.
- (7) Die Studierenden werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. seine Bevollmächtigten schriftlich über die geltenden Regelungen in Kenntnis gesetzt.
- (8) Über die Studienberatung gem. 19. Abs. I BbgHG wird ein Protokoll erstellt.
- (9) Kann das Studium ohne eigenes Verschulden nicht bis zum Ende der Auslaufzeit abgeschlossen werden, ist durch die Studierenden beim Prüfungsausschuss ein Antrag auf eine Ausnahmeregelung für Prüfungen und Studienleistungen in adäquaten Studienfächern der dann geltenden Prüfungs- und Studienordnung zu stellen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag nach Einzelfallprüfung in Abstimmung mit den Lehrenden.

Diese Satzung tritt gemäß § 21 Abs. 2 BbgHG nach Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Lausitz (FH) am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Die Änderungssatzung wurde am 19.05.2010 durch den Präsidenten genehmigt.

## Mitteilungsblatt Nr. 193 1. Satzung zur Änderung der DPO für den Studiengang Versorgungstechnik vom 03.07.2002 (MB 85, 19.12.2002)

Senftenberg, den 19.05.2010

Prof. Dr. Günter H. Schulz Präsident der Hochschule Lausitz (FH)